



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 974 Datum: 03.07.2014

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 3. Juli 2014

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 7. Mai 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 3. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 17. Juli 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 906 vom 17. Juli 2013), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 930 vom 17. Februar 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Master-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Master-Arbeit. Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen mindestens 120 credits erworben werden. Die Module der Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“ sowie „Food Science and Engineering“ werden geblockt angeboten; je Semester sind vier Blöcke mit einer Dauer von jeweils vier Wochen vorgesehen. Die Module des Master-Studienganges „Earth System Science“ werden semesterbegleitend angeboten. Module schließen in der Regel mit einer benoteten bzw. unbenoteten Modulprüfung ab. Näheres kann dem Studienplan bzw. dem Modulkatalog entnommen werden.“

b) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Master-Studium enthält gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen in Teil III dieser Prüfungsordnung Pflicht-, Wahl- und Zusatzmodule. Zusatzmodule sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen. Sie werden im Zeugnis, auf Antrag beim Prüfungsamt, als solche ausgewiesen.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprache in den Pflichtmodulen ist Englisch. Einzelne Module im Wahlbereich können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache angeboten werden, solange eine ausreichende Anzahl der Module in englischer Sprache zur Wahl steht, um das Studium in englischer Sprache durchführen zu können. Die Sprache des jeweiligen Wahlmoduls wird im Modulkatalog angegeben.“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
- anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
- anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des §20 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Pflichtmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Der Modultitel der anerkannten Leistung bleibt unverändert. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits und der Modultitel der anerkannten Leistung übernommen. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß §19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

4. **§ 11 wird wie folgt neu geändert:**
 - a) **Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Zu den Modulprüfungen melden sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und kommunizierten Frist (Meldefrist) an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular, oder sofern verfügbar, online gegenüber dem Prüfungsamt. Mit der Anmeldung zur Prüfung legen die Studierenden fest, ob es sich um ein Pflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul handelt. Diese Zuordnung kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsausschuss vor Erstellung des Zeugnisses geändert werden.“
 - b) **Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Im Falle eines Rücktritts nach §23 sowie einer Abmeldung nach Absatz 3 werden die Studierenden für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.“
5. **§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Satz 1** wird das Wort „(Klebebindung)“ gestrichen.
 - b) **In Satz 2** werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „zu weiteren Prüfzwecken“ eingefügt.
6. **§ 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wird.“
7. **§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Satz 1** werden nach den Wörtern „nicht ausreichend“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt.
 - b) **In Satz 4** werden nach den Wörtern „nicht ausreichend“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt.
8. **§ 26 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studienganges einschließlich der Master-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 ECTS-credits erzielt wurden.“
 - b) **Absatz wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Hat ein Studierender/eine Studierende das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er/sie mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.“
9. **§ 29 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 1 Satz 2** werden nach der Angabe „(5,0)“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt und das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.
 - b) **In Absatz 2 Satz 2** werden nach der Angabe „(5,0)“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt und das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.
10. **§ 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Satz 2** wird das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
 - b) **In Satz 3** wird die Angabe „36 credits“ durch die Angabe „mindestens 45 credits“ ersetzt.
 - c) **In Satz 4** wird die Angabe „54 credits“ durch die Angabe „mindestens 45 credits“ ersetzt.
11. **§ 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 2 werden das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ und die Angabe „36 credits“ durch die Angabe „mindestens 45 credits“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „ 54 credits“ durch die Angabe „mindestens 45 credits“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“, die Angabe „72 credits“ durch die Angabe „mindestens 54 credits“ und die Angabe „18 credits“ durch die Angabe „mindestens 36 credits“ ersetzt.

bb) Die Studienverlaufsgrafik wird wie folgt neu gefasst:

	6 credits		12 credits		18 credits	24 credits	30 credits	
1 st sem.	Lecture Series Earth System Science (1201-550)	Economics for Earth System Science (1201-510)	Measurement, Modeling and Data Assimilation I (1201-520)		Physics of the Earth System (1201-580)	Chemistry of the Earth System (1301-460)	Biology of the Earth System and Biodiversity (2101-500)	1 st sem.
2 nd sem.	Climate History and Evolution of the Earth System (1201-560)	Energy and Water Regime at the Land Surface (3103-500)	Debate Seminar (1201-570)	Mathematical Methods in Earth System Science (1201-610)	Elective Modules			2 nd sem.
3 rd sem.	Land Use Economics (4904-430)							3 rd sem.
4 th sem.	Master's Thesis Earth System Science (1200-500)							4 th sem.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Agrarbiologie“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, müssen einen verbindlichen Studien- und Prüfungsplan erstellen, der den weiteren Verlauf des Studiums bezüglich der noch zu erbringenden Leistungen im Pflichtbereich regelt. Dieser verbindliche Studien- und Prüfungsplan ersetzt den Studienverlauf im Pflichtbereich, wie er in der geltenden Prüfungsordnung abgebildet ist. Die vor dem 1. Oktober 2014 erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten credits bleiben erhalten.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober aufgenommen haben und denen es aufgrund der Änderung der Modulgrößen nicht möglich ist, das Studium mit genau 120 ECTS abzuschließen, bietet die Fakultät Naturwissenschaften „Portfolio-Module“ mit unterschiedlichen Modulgrößen an, die einen Abschluss mit genau 120 ECTS ermöglichen.
- (5) Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2014 für eine Modulprüfung angemeldet haben, können das betreffende Pflichtmodul nach den alten Regelungen abschließen.

Stuttgart, den 3. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor -